

Satzung
über die Erhebung von Verwaltungskosten des Wasser- und Abwasserverbandes
Saale-Unstrut

- Verwaltungskostensatzung -

Aufgrund der §§ 8, 9, 11, 45 und 99 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl. LSA S. 154), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut, in der derzeit geltenden Fassung, beschließt die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut in Ihrer Sitzung am 30.11.2020 folgende Satzung

§ 1
Allgemeines

- (1) ¹Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut (nachfolgend WAV genannt) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. ²Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) ¹Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) ¹Kosten werden nicht erhoben, wenn ein Antrag vor Aufnahme einer Verwaltungstätigkeit zurückgenommen wird.
- (4) ¹Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

¹Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

- (1) ¹Die Gebühren sind so festzusetzen, dass ihr Aufkommen den auf die Amtshandlung entfallenden Aufwand, soweit er nicht durch Erstattung der Auslagen gedeckt ist, nicht übersteigt.
- (2) ¹Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Gebührenverzeichnis ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zur Zeit seiner Beendigung sowie Nutzen oder Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu bemessen. ²Die Gebühr wird auf volle Euro abgerundet festgesetzt.
- (3) ¹Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede eine Gebühr zu erheben.

- (4) ¹Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a. ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (5) ¹Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (6) ¹Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (7) ¹Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 4 Rechtsbehelfsgebühren

- (1) ¹Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf, das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war, mindestens jedoch 10,00 €. ²War für die angefochtene Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Widerspruch 10,00 € bis 500,00 €.
- (2) ¹Bei Abgabebescheiden bestimmt sich die Höhe der Gebühr für die Zurückweisung eines Widerspruches nach zwei Kriterien: zum einen ist der Aufwand der Bearbeitung für die Höhe der Gebühr von Belang und zum anderen die Höhe der festgesetzten Abgabe. ²Eine entsprechende Gebührenstaffelung wird im Kostentarif bestimmt.
- (3) ¹Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Abs. 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v. H..
- (4) ¹Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5 Gebührenbefreiungen

- (1) ¹Gebühren werden nicht erhoben für:
 1. mündliche Auskünfte, die keinen besonderen Verwaltungsaufwand erfordern,
 2. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen.
 3. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) ¹Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Abs.1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) ¹Abs. 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.
- (4) ¹Ergeben die nach der Anlage zu erhebenden Gebühren im Einzelfall in der Summe einen Betrag von 2,50 EUR, so wird keine Gebühr erhoben.

- (5) ¹Von Mitgliedsgemeinden werden keine Verwaltungsgebühren erhoben, sofern sie nicht als Grundstückseigentümer gemäß Abwasserbeseitigungssatzung auftreten.

§ 6 Auslagen

- (1) ¹Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. ²Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 EUR übersteigen. ³Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne sie gegenseitig auszugleichen.
- (2) ¹Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Gebühren für Zustellungen und Nachnahmen (durch die Post oder einen beauftragten Kurierdienst) sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen. Wird durch Bedienstete des WAV zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post bzw. Kurierdienst mit Zustellungsurkunde entstehenden Gebühren erhoben;
 2. Gebühren für Telefon, Telefax und / oder Fax,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren.
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
 8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) ¹Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr mit Gebietskörperschaften im Lande werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

§ 7 Befreiung, Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung, Erlass

- (1) ¹Auf Antrag kann von der Erhebung der Gebühr und der Auslagen abgesehen werden, wenn dies bei Anlegung eines strengen Maßstabes aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten scheint.
- (2) ¹Im übrigen richten sich Befreiung und Ermäßigung gemäß § 4 Abs. 4 KAG LSA nach den Vorschriften des § 12 Abs. 2 S. 2 des VwKostG LSA.
- (3) ¹Bereits festgesetzte Gebühren können gestundet, niedergeschlagen und erlassen werden.

§ 8 Entstehung der Kostenschuld

- (1) ¹Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) ¹Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Kostenschuldner

- (1) ¹Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
1. wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
 2. wer die Kosten durch eine des WAV gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) ¹Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) ¹Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) ¹Die Kosten werden innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht der WAV einen anderen Zeitpunkt bestimmt.
- (2) ¹Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. ²Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 11 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

¹Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

- (1) ¹Kosten, die dadurch entstanden sind, dass durch den Verband die Sache unrichtig behandelt wurde, sind zu erlassen.
- (2) ¹Gemäß § 13a KAG LSA können Ansprüche aus dem Abgabeschuldverhältnis ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde **und** der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lages des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 13 Sprachliche Gleichstellung

¹Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in m / w / d - Form.

§ 14
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes Untere Unstrut vom 09.11.2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 15.11.2006 außer Kraft.

Freyburg, den 30.11.2020



Dr. Michael List
Verbandsgeschäftsführer



**Anlage zu § 2 - Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung
des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut**

| lfd. Nr. | Gegenstand | Gebühr |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------|
| 1. | Abschriften, Ausfertigungen und sonstige Vervielfältigungen | |
| 1.1 | Fotokopien | |
| | bis zum Format DIN A 4, je Seite | 0,30 |
| | im Format DIN A 3, je Seite | 0,40 |
| 2. | Genehmigungen / Erlaubnisse aufgrund geltender Satzung/en über die Abwasserbeseitigung des WAV | |
| 2.1 | Entwässerungsgenehmigung entsprechend der Abwasserbeseitigungssatzung/en, die nicht im Zusammenhang mit Investitionen des WAV stehen, einschließlich der einmaligen Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage vor Ort und Anschlussprotokoll – dies umfasst nur einem Zeitaufwand von bis zu 2 Stunden, darüber hinaus gilt Ziffer 2.9 | 60,00 € |
| 2.2 | Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht | |
| | Für die Befreiung von der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß Antragstellung durch den Kunden, erfolgt die Rechnungslegung entsprechend des Kostenfestsetzungsbescheides des jeweiligen Landkreises zzgl. des eigenen Arbeitsaufwandes der Mitarbeiter des Verbandes (entsprechend Pkt. 4 der Kostentarife) sowie auf Nachweis erforderliche Fremdleistungen | auf Nachweis und nach Pkt. 4 dieser Übersicht |
| 2.3 | wiederholte Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage infolge Mängelbeseitigung | |
| | je Arbeitsstunde | 30,00 €/je h |
| 2.4 | Einmalige Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage bei Anbindung an die zentrale Kanalisation und Anschlussprotokoll (lt. Abwasserbeseitigungssatzung/en) | 49,00 € |
| 2.5 | Änderungsgenehmigung nach Abwasserbeseitigungssatzung/en | 30,00 € |
| 2.6 | Entscheidungen über die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang | 30,00 € |
| 2.7 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in Anlagen des WAV nach Abwasserbeseitigungssatzung/en nach Zeitaufwand je Stunde | 30,00 €/je h |
| 2.8 | Stellungnahmen zu Bauanträgen für den Bauherrn oder dessen Beauftragten je Stunde | 30,00 €/je h |
| 2.9 | sonstige Prüfungsmaßnahmen | |
| | je angefangene halbe Arbeitsstunde | 15,00 €/je 1/2 h |
| 3. | Beprobungen / Untersuchungen / Arbeiten an den Abwasserbeseitigungsanlagen | |
| 3.1 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden incl. Anfahrt je Stunde | 49,20 €/je h |
| 3.2 | Kanalinspektion | |
| | Für Kanal-TV-Inspektionen erfolgt die Abrechnung entsprechend der Beauftragung nach dem tatsächlichen Aufwand. Die Beauftragung kann Reinigung, Befahrung, Untersuchungsberichte und Bildschirmaufnahmen umfassen. Der Aufwand richtet sich nach Dimensionen, Alter sowie Verschmutzungsgrad. | nach tatsächlichem Aufwand (externe Leistungen) |
| | der Mindestbetrag liegt bei | 50,00 € |
| 3.3 | Dichtigkeitsprüfung – Kanal | |

| | | |
|-----------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|
| | Die Dichtigkeitsprüfung beinhaltet eine Prüfungsstrecke mit zwei Abdichtungen | nach tatsächlichem Aufwand (externe Leistungen) |
| 3.4 | Schadensbeseitigung an Abwasser- und Regenwasserleitungen sowie E- und Steuerkabel, die durch Dritte verursacht wurden und kurzfristig beseitigt werden müssen, werden nach dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Für Eigenleistungen kommen folgende Abrechnungsgrundlagen zum Tragen: | nach tatsächlichem Aufwand (externe Leistungen) |
| | je Arbeitsstunde | 30,00 €/je h |
| | Für Mehrkosten, die dem WAV durch die kurzfristige Bearbeitung des Schadensfalls entstehen, erfolgt ein gesonderter Notdienstzuschlag in Höhe von 100 %. | |
| 4. | Gebührenstaffelung für Rechtsbehelfe | |
| 4.1 | Die Gebühren für die Entscheidung über Rechtsbehelfe gegen Abgabenbescheide gemäß § 4 dieser Satzung richten sich zum einen nach dem Aufwand der Bearbeitung und zum anderen nach der Bescheidhöhe | |
| | Bescheidhöhe | Höhe der "normalen" Gebühr |
| | bis einschließlich 500,00 € | 10,00 € |
| | über 500,00 € bis einschließlich 2.000,00 € | 30,00 € |
| | über 2.000,00 € bis einschließlich 5.000,00 € | 50,00 € |
| | über 5.000,00 € bis einschließlich 10.000,00 € | 100,00 € |
| | über 10.000,00 € bis einschließlich 100.000,00 € | 200,00 € |
| | über 100.000,00 € | 500,00 € |
| 4.2 | Die Gebühr für die Entscheidung über Rechtsbehelfe nach Aufwand beträgt zusätzlich zu der Gebühr nach Bescheidhöhe (diese sog. zusätzliche Gebühr wird nur bei besonderen tatsächlichen Schwierigkeiten und einem damit erhöhten Arbeitsaufwand herangezogen – dies betrifft u. a. Prüfungen vor Ort und wenn die Bearbeitung des Widerspruchs mehr als 2 Stunden andauert) | |
| | Bescheidhöhe | Höhe der Gebühr für Mehraufwand (Zusatzgebühr zur normalen Gebühr) |
| | bis einschließlich 500,00 € | 20,00 €/h bis 50,00 € |
| | über 500,00 € bis einschließlich 2.000,00 € | 20,00 €/h bis 100,00 € |
| | über 2.000,00 € bis einschließlich 5.000,00 € | 20,00 €/h bis 175,00 € |
| | über 5.000,00 € bis einschließlich 10.000,00 € | 20,00 €/h bis 250,00 € |
| | über 10.000,00 € bis einschließlich 100.000,00 € | 20,00 €/h bis 400,00 € |
| | über 100.000,00 € | 20,00 €/h bis 500,00 € |
| | Bei Rechtsbehelfen gegen Anschlussverfügungen wird ein Bescheidwert von 1.500 € zu Grunde gelegt. | |